

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PSZ electronic GmbH

1. Allgemeines:

Allen Lieferungen und Leistungen der PSZ electronic GmbH an Unternehmer liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, die auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden mit der Annahme der Leistung vereinbart sind. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird und die Lieferung ausgeführt wird. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der PSZ electronic GmbH wirksam vereinbart. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebote, Vertragsschluss, Schriftform:

Die Angebote der PSZ electronic GmbH sind stets unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, die auch maschinell und ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtsgültig ist, oder durch eine Lieferung zustande. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs-, oder Einzeldaten, sind nur verbindlich, wenn sie von PSZ electronic GmbH mit der Auftragsbestätigung oder auch danach schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zzgl. Mehrwertsteuer.

- 3.1. Die Versandverpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Die Lieferung von Gitterboxen und Euro-Flachpaletten erfolgt im Austausch.
- 3.2. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 150,00 netto. Auf Aufträge mit geringerem Nettowert werden EUR 25,00 netto anteilige Kosten erhoben.
- 3.3. Die Preisstellung hat in € zu erfolgen. Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung. Preisänderungen sind zulässig, wenn sich 4 Monate nach Vertragsabschluss die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Faktoren geändert haben. Nimmt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen vor, darf PSZ electronic GmbH die Preise entsprechend den Änderungen anpassen.
- 3.4. Unter- und Überlieferungen von +/- 10 % sind zulässig. Die Lieferung kann in Teilmengen erfolgen. Bei Sonderanfertigungen behält sich PSZ electronic GmbH bei stückgeführten Artikeln eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10 % und bei metergeführten Artikeln eine Über- oder Unterlieferung bis zu 15 % vor. Die Mehr/Minder-Mengen sind mit dem vereinbarten Preis/Stück zu vergüten.

4. Termine und Fristen:

In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine und -fristen werden von PSZ electronic GmbH nach besten Bemühungen eingehalten; sie geben jedoch nur die voraussichtliche und nicht eine feste oder kalendarisch vereinbarte Lieferzeit wieder.

- 4.1 Lieferfristen beginnen erst nach der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten. Die Ausführung von Lieferungen setzt die – jeweils rechtzeitige – Beantwortung aller Rückfragen, Übersendungen aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen oder beizustellender Werkteile, Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen u.ä. voraus, ansonsten verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 4.2 Die Frist oder der Termin gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist bzw. zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft mitgeteilt oder abgeholt worden ist.
- 4.3 PSZ electronic GmbH ist nur zur Ausführung und Lieferung verpflichtet, wenn der Kunde alle vereinbarten Zahlungen geleistet hat. Werden Zahlungen verspätet geleistet, können wir die Lieferfristen entsprechend verlängern.
- 4.4 Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder anderen unvorhersehbaren, die Auftragserfüllung betreffenden Hindernissen zurückzuführen, die nicht von PSZ electronic GmbH zu vertreten und nach Vertragsschluss eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb eines Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch seitens PSZ electronic GmbH zu vertreten sind.
- 4.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, ist PSZ electronic GmbH ermächtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass PSZ electronic GmbH nachweislich höhere Kosten entstanden sind. Dem Kunden wird gestattet nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale sind.
- 4.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.7 Für die Berechnung maßgebend sind die Mengen und Gewichte, welche wir ab Werk ausgeliefert oder zum Versand gegeben haben.
- 4.8 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, PSZ electronic GmbH seine USt.-ID-Nr. anzugeben sowie uns die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen sonstigen Angaben zu machen und uns die für den Nachweis der Steuerbefreiung notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird PSZ electronic GmbH die Lieferung nicht als steuerfrei behandeln. Wir sind dann berechtigt, die jeweils anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu berechnen und zu fordern. Soweit wir auf Grund unrichtiger Angaben des

Kunden eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen haben, hat uns der Kunde von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

5. Versand, Gefahrenübergang:

Mit der Übergabe an den Spediteur geht die Leistungsgefahr auf den Kunden über. Versicherungen schließt PSZ electronic GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ab, der die Kosten trägt.

6. Haftung auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung:

- 6.1 Für entgangenen Gewinn haftet PSZ electronic GmbH nicht. Schadenersatz wird für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1% und insgesamt auf 5% der Auftragssumme beschränkt. Schadenersatz statt der Leistung wird auf 10% der Auftragssumme begrenzt. Soweit PSZ electronic GmbH zum Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zu vertreten haben oder für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit gehaftet wird. Ansprüche wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, verjähren in derselben Frist wie die Gewährleistungsrechte. Ansprüche wegen fahrlässig unterlassener Nichtaufklärung über negative Sacheigenschaften unserer Produkte sind, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben zusätzlich eine ausdrückliche Beratung des Kunden übernommen. Unsere gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 6.2 Unsere Haftung für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf dem typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

7. Mängelrügen und Gewährleistungen:

Die nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB (kfm. Untersuchungs- und Rügepflicht) vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer – schriftlich zu erheben und muss bei der PSZ electronic GmbH eingegangen sein.

- 7.1. Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge kann der Kunde Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verlangen. Sind zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos (fehlgeschlagene Nacherfüllung) oder verweigert PSZ electronic GmbH die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz der Leistung verlangen.
- 7.2. Für Beeinträchtigungen des Liefergegenstandes durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung nach Gefahrübergang oder unsachgemäße Behandlung wird keine Gewährleistung übernommen.

- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, PSZ electronic GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nacherfüllung einzuräumen.
- 7.4. Die Haftung erlischt, wenn der Kunde selbst oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von PSZ electronic GmbH Nacharbeiten und Änderungen an unserer Lieferung vorgenommen haben, oder wenn von uns nicht gelieferte oder nicht freigegebene Teile verwendet wurden.
- 7.5. Sofern sich PSZ electronic GmbH aus Kulanz bereit erklärt, Ware zurückzunehmen, sind die Retouren bei uns anzumelden und vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen.

8. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsstellung erfolgt beim Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Kunden fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig. Unsere Rechnungen sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum rein netto zahlbar. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen werden 2% Skonto auf den Warenwert gewährt.

- 8.1 Im Falle des Verzuges ist PSZ electronic GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten, fälligen Schuld einschließlich der darauf entfallenden Verzugszinsen verwandt. Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die Zinsen und Kosten.
- 8.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, der Kunde wendet Sachmängel ein. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- 8.3 Forderungen werden zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an ein Factoring-Unternehmen verkauft.
- 8.4 Die vorbehaltlose Zahlung unserer Rechnung gilt im Falle von Werksverträgen als eine vorbehaltlose Abnahme unserer Leistung sowie als Verzicht auf eine eventuell verfallene Vertragsstrafe.
- 8.5 Der Kunde akzeptiert eine Rechnungsübermittlung auch auf dem elektronischen Weg. Die Art und Weise bleibt PSZ electronic GmbH vorbehalten und muss sich lediglich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

9. Eigentumsvorbehalt:

- 9.1 Die von PSZ electronic GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.
- 9.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und / oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist jedoch nicht gestattet.

- 9.3 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Fertigungslohn, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kostenfaktoren bleiben bei der Berechnung unseres Miteigentumsanteils außer Betracht. Der Kunde ist verpflichtet, PSZ electronic GmbH jederzeit auf Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die Kalkulationen seines Wareneinsatzes offen zu legen. Eine unentgeltliche Verwahrung der in unserem Miteigentum stehenden Sache für uns durch den Kunden wird schon jetzt vereinbart.
- 9.4 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung sind wir nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 9.5 Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung unser Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung des Kunden in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an PSZ electronic GmbH abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.
- 9.6 Bis zu einem Widerruf durch PSZ electronic GmbH, ist der Kunde zur Einziehung der an uns vorausabgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder zu besorgen ist, dass durch den Kunden eingezogene Beträge nicht an uns abgeführt werden können. Bei Abschlagszahlungen auf teilweise an uns abgetretene Lohnforderungen ist der Kunde verpflichtet, die Abschlagszahlung zunächst auf den nicht an uns abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Zwischen uns und dem Kunden gilt durch vom Kunden eingezogene Abschlagszahlungen immer zunächst der nicht an uns abgetretene Teilbetrag als getilgt.
- 9.7 Die Einziehungsermächtigung ermächtigt nicht zum Factoring. Wir sind auch nicht mit der Abtretung der an uns abgetretenen Weiterveräußerungs- oder Lohnforderung im Rahmen eines echten Factoring Vertrages einverstanden.

- 9.8 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, für den Verbleib unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, uns andere Eigentumsberechtigte sowie die Schuldner, der an uns abgetretenen Forderungen zu benennen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsurkunden und Rechnungen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf unser jederzeitiges Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde hat uns jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere Verpfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der Geschäftsverbindung sowie dann, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird oder er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Sache herausverlangen.
- 9.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Konstruktions- und Programmänderungen:

Abänderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns im Hinblick auf neuere Erfahrungen und Verbesserungen vor.

11. Vertraulichkeit/vertrauliche Informationen:

Der Begriff „vertrauliche Information“ bezeichnet jegliche Mitteilungen, welche eine der Parteien (PSZ electronic GmbH oder Kunde) direkt oder indirekt schriftlich, elektronisch oder mündlich an die empfangende Partei macht und welche nach alleine ausschlaggebender Auffassung der offenbarenden Partei wirtschaftlich und/oder in anderer Weise spezifischen Wert für diese repräsentiert und in ihrer Art vertraulich oder geschützt und klar als solche bezeichnet ist, und welche im Falle der mündlichen Offenlegung ebenfalls so genannt wurde. Die empfangende Partei verpflichtet sich

- 11.1 die vertraulichen Informationen für keine anderen Zwecke zu nutzen als für die Evaluation und Bearbeitung des Zusammenarbeitsbereiches und die vertraulichen Informationen weder gänzlich noch zum Teil im Zusammenhang mit irgendwelchen anderen Arbeiten der empfangenden Partei zu verwenden.
- 11.2 die vertraulichen Informationen jederzeit geschützt zu halten und dazu sicher zu stellen, dass alles Material, welches auf solche vertraulichen Informationen Bezug nimmt oder solche enthält klar als vertraulich bezeichnet wird, egal ob es von der offenbarenden Partei mitgeteilt worden ist oder durch die empfangende Partei zusammengestellt wurde, unter Einschluss aller Entwürfe, Zeichnungen, Berichte, Notizen und/oder

Kopien, Reproduktionen, Abdrücken und Übersetzungen, damit unbewilligte Nutzung oder Wiedergabe verhindert werden.

- 11.3 die Offenlegung der vertraulichen Informationen zu begrenzen auf ihre Funktionäre und Mitarbeiter, welche angemessenermaßen Kenntnis von diesen Informationen haben müssen und die vertraulichen Informationen mit demselben Maß an Sorgfalt zu schützen, welches auch für den Schutz der eigenen vertraulichen Informationen angewendet wird.
- 11.4 die vertraulichen Informationen oder Teile davon keiner Drittpartei offen zu legen, mit Ausnahme von Personen, welche die empfangende Partei für die Evaluation der geschützten Informationen beziehen möchte und für welche die empfangende Partei die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung übernimmt.

12. Weiterlieferung von Ware ins Ausland:

Bei Weiterlieferung von Ware ins Ausland durch einen inländischen Käufer hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Dual-UseVO der EU oder des US-Außenwirtschaftsrechts unterliegt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises, sowie Gerichtsstand ist Weiden i.d.Opf., sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. PSZ electronic GmbH ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn sich im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.

PSZ electronic GmbH
Im Gstauch 6
92648 Vohenstrauß